



# **Verordnung über die Wasserversorgung in der Gemeinde Küblis**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1**

Zweck

Die Gemeinde Küblis unterhält eine Wasserversorgungsanlage zum Zwecke der Lieferung von Trink-, Brauch- und Löschwasser.

### **Art. 2**

Aufsicht und  
Verwaltung

Die Aufsicht und Verwaltung über die Werkanlagen und die Handhabung dieser Verordnung obliegt dem Gemeindevorstand.

### **Art. 3**

Eigentum

Die gesamte Wasserversorgungsanlage ist Eigentum der Gemeinde.

### **Art. 4**

Bedienung

Die Bedienung der Wasserversorgungsanlage ist Sache des Brunnenmeisters (Wasserchef).

### **Art. 5**

Kasse

Die Einnahmen aus der Wasserversorgung sind zweckgebunden für die Belange der Wasserversorgung. Sie sind so zu bemessen, dass sich die Anlage selbsttragend finanziert.

### **Art. 6**

Projektierung

Projekte für Neuanlagen und Anlageerweiterungen werden vom Gemeindevorstand bearbeitet und beantragt.

### **Art. 7**

Versicherung

Der Brunnenmeister (Wasserchef) ist auf seinen Gängen für die Wasserversorgung durch die kollektive Versicherung der Gemeinde gegen Unfall versichert.

## B. Die Wasserabgabe

### Art. 8

Abgabe

Die Wasserversorgung gibt an die Abonnenten Wasser ab, ausgenommen in folgenden Fällen:

- a) Wassermangel infolge höherer Gewalt
- b) Schadenfall im Netz
- c) bei Nichterfüllung der Bestimmungen dieser Verordnung durch den Abonnenten
- d) die Möglichkeit der Wasserversorgung übersteigender Wasserbedarf des Abonnenten

Unterbrüche

Unterbrüche in der Wasserlieferung werden soweit voraussehbar den Abonnenten angezeigt.

Gartenbäder

Eigentümer von Gartenbädern sind verpflichtet, die Füllung derselben nach den Weisungen des Brunnenmeisters (Wasserchefs) vorzunehmen.

### Art. 9

Anschlussgesuch

Die interessierten Liegenschaftseigentümer haben vor Beginn der Anschluss- und Installationsarbeiten ein Anschlussgesuch an den Gemeindevorstand zu richten.

Die hierfür vorgesehenen Formulare und Richtlinien sind mit Verordnung und Tarif auf der Gemeindekanzlei erhältlich.

### Art. 10

Abonnement

Ein Abonnementsvertrag entsteht durch Bewilligung eines Anschlussgesuches durch den Gemeindevorstand.

Die Anschlussbewilligung erlischt, wenn der Anschluss nicht innert einem Jahr seit deren Erteilung vollzogen ist.

Allfällige Abonnementsverträge sind einzeln zu beantragen für jedes freistehende Gebäude mit oder ohne Wohnungen, Häuser mit angebauter Scheune, Remise, Werkstatt, Garage etc. Doppel- oder Reihenhäuser gelten als mehrere Einzelhäuser, auch wenn sie dem gleichen Eigentümer gehören. Freistehende Gebäude ohne Wohnungen, Scheunen, Remisen, Werkstätten, Garagen etc. dürfen nur zum Hauptgebäude gezählt werden, wenn sie demselben Eigentümer gehören und ein gemeinsamer Anschluss mit nur einem Wassermesser erstellt wird.

Als Abonnent gilt der Eigentümer des Objektes.

Beginn des  
Abonnements

Das Abonnement beginnt bei Neubauten im Zeitpunkt des Bezuges der Wohnungen, der dem Brunnenmeister (Wasserchef) mittels der dem Anschlussgesuch beiliegenden Meldekarte mitzuteilen ist; bei bestehenden

Bauten mit dem Zeitpunkt der Montage des Wassermessers bzw. der Inbetriebnahme der Installationen.

Handänderung

Bei Handänderungen geht das Abonnement ohne weiteres auf den Käufer über.

Spezialverträge

In besonderen Fällen können spezielle Abonnementsverträge abgeschlossen werden, die der Genehmigung des Gemeindevorstandes unterstehen.

### **Art. 11**

Anschlussgebühr

Für die Erteilung der Anschlussbewilligung verlangt der Gemeindevorstand eine Anschlussgebühr, die gemäss Tarif im Anhang berechnet wird.

### **Art. 12**

Wasserpreis

Die Wasserabgabe erfolgt gegen Berechnung gemäss Tarif im Anhang.

### **Art. 13**

Wassermesser

Die Messung der bezogenen Wassermenge erfolgt mit Wassermessern, welche von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten werden. In Ausnahmefällen kann auf den Einbau von Wassermessern verzichtet werden (für abgelegene Ställe, solange keine Selbsttränkeanlagen vorhanden sind). Bei Missbrauch dieser Begünstigungen ist der Gemeindevorstand befugt, den Einbau eines Wassermessers zu verlangen und die ordentlichen Grundtaxen und Tarife zu berechnen.

Die Wasserversorgung stellt pro Anschluss nur einen Wassermesser zur Verfügung.

Wird das Auswechseln eines Wassermessers nötig, so gilt für das betreffende Jahr der Verbrauch des vorausgegangenen Jahres als Grundlage für die Tarifberechnung.

Wasserverlust

**Art. 14**

Wasserverluste in den Hausinstallationen berechtigen nicht zur Reduktion des Rechnungsbetrages. Zu den Hausinstallationen gehören sämtliche Installationen nach dem Wassermesser.

Wasserbezug aus Hydrantenstöcken

**Art. 15**

Der Wasserbezug aus Hydrantenstöcken ist grundsätzlich nicht gestattet, auch nicht für bau- oder landwirtschaftliche Zwecke. In Ausnahmefällen kann der Gemeindevorstand eine diesbezügliche Bewilligung erteilen.

Benützung von Privatleitungen bei Brandfällen

**Art. 16**

Bei Brandfällen steht jede Privatleitung samt allfällig vorhandenem Schlauchmaterial zur freien Benützung der Löschmannschaft zur Verfügung.

Bei Brandfällen ist der Wasserbezug für maschinelle Betriebe einzustellen.

Wasserbezug aus Privatleitungen bei Brandfällen

**Art. 17**

Sofern ein Wassermesser in die Wasserleitung eingebaut ist, fällt das zu Löschzwecken verwendete Wasser nicht in Berechnung. Dasselbe ist unentgeltlich und es wird in solchen Fällen der Verbrauch des vorangegangenen Jahres als Grundlage für die Tariffberechnung angenommen.

## C. Technische Vorschriften

Hauszuleitungen

**Art. 18**

Die Hauszuleitungen vom Rohrstrang der Gemeinde weg werden auf Kosten des Abonnenten ausgeführt. Sie bleiben Eigentum des Abonnenten. Das Anschlussstück und der Schieber werden in jedem Falle Eigentum der Gemeinde und sind auch von dieser zu unterhalten.

Provisorische Wasserbezüge

**Art. 19**

Für den Bauwasserbezug muss an der definitiven Zuleitung eine geeignete Vorrichtung (Standrohr mit Hahn), die im Winter frostsicher sein muss, angebracht werden. Die Berechnung des Bauwassers erfolgt gemäss Tarif im Anhang.

Für einen Wasseranschluss für zeitlich befristete Veranstaltungen ist an den Gemeindevorstand ein schriftliches Gesuch zu stellen. Die Berechnung des abgegebenen Wassers erfolgt gemäss Tarif im Anhang.

Durchleitungsrecht	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Wenn für die Zuteilung Boden Dritter beansprucht wird, hat der Gesuchsteller selbst für das Durchleitungsrecht zu sorgen.</p>
Wassermesser und Abstellgruppe	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Wassermesser und Abstellgruppe sind in einem frostsicheren Raum jederzeit zugänglich und leicht auswechselbar unterzubringen.</p> <p>Frostschäden an Wassermessern werden auf Kosten des Abonnenten repariert.</p>
Verteilerbatterie	<p>In Mehrfamilienhäusern ist eine Verteilerbatterie mit separaten Entleerungsvorrichtungen einzubauen.</p>
Hausinstallationen	<p><b>Art. 22</b></p> <p>Die Inneninstallationen sind nach den Normen des Vereins schweizerischer Ingenieure und Architekten (SIA) sowie nach denjenigen des Vereins der schweizerischen Gas- und Wasserfachmännern (SVGW) zu erstellen.</p> <p>Feste oder flexible Verbindungen mit Abwasserleitungen oder privaten Wasserversorgungen sind nicht gestattet.</p>
Konzession	<p><b>Art. 23</b></p> <p>Für Erstellung und Reparaturen von Zuleitungen sind nur konzessionierte Installationsfirmen zugelassen.</p> <p>Erteilung der generellen Konzession ist Sache des Gemeindevorstandes. Hierfür wird eine Gebühr gemäss Tarif im Anhang erhoben. Die Konzessionäre sind gegenüber der Gemeinde und den Privaten haftbar für allen Schaden, der durch Nichtbefolgung der Bauvorschriften entsteht.</p> <p>Bei Nichteinhaltung der in Abschnitt C enthaltenen Vorschriften kann dem Ersteller die Konzession jederzeit entzogen werden.</p>
Druckprobe	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Sämtliche Hauszuleitungen, die neu an das Hauptleitungsnetz angeschlossen werden, sind auf 15 Atmosphären Druck zu prüfen. Die Installationsfirma ist verpflichtet, die Leitung der Gemeinde zur Abnahme anzumelden. Später zutage tretende Mängel an bereits bestehenden Leitungen sind nach den Vorschriften des Art. 24 zu beheben.</p>

Verlegung der  
Hauszuleitungen

Die Hauszuleitungen sind bis zum Wassermesser frostsicher zu verlegen (Grabentiefe 1,20 m unter Terrain oder Anbringen zweckmässiger Isolation). Werden mehrere Leitungen in den gleichen Graben verlegt, so ist die Wasserleitung über der Kanalisation zu verlegen.

Plastikrohre,  
Hausschieber

Werden Plastikrohre verwendet, sind die Übergänge (Muffen) einzubetonieren. Hausschieber, welche unter die Strasse zu liegen kommen, sind ebenfalls zu unterbetonieren, nötigenfalls zusammen mit der Hauptleitung im Bereich des Anschlusses.

#### **Art. 25**

Meldepflicht

Wer an der Wasserversorgungsanlage Schäden oder Mängel irgendwelcher Art feststellt, ist gehalten, dem Gemeindevorstand hievon unverzüglich Meldung zu erstatten.

#### **Art. 26**

Strafbestimmungen

Manipulationen an der Wasserversorgungsanlage, insbesondere an Hydrantenstöcken, Schächten und Schiebern durch Unbefugte sind verboten.

Das Betreten der Reservoirräume (Pumpwerke) durch Unbefugte ist untersagt.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Störung der Funktion der Wasserversorgungsanlage zieht Strafe nach sich.

#### **Art. 27**

Bussen

Die Verletzung dieser reglementarischen Vorschriften zieht eine durch den Gemeindevorstand zu bestimmende Busse von Fr. 20.-- bis Fr. 100.-- nach sich.

Im Wiederholungsfalle kann durch die Gemeinde zeitweiliger oder vollständiger Entzug des Wassers, letzterer verbunden mit Trennung der Privatleitung vom öffentlichen Rohrnetz, auf Kosten des Fehlbaren verfügt werden.

Absichtliche Schädigungen und betrügerische Handlungen werden nach dem Strafgesetz geahndet.

#### **Art. 28**

Rekursrecht

Gegen alle Entscheide des Gemeindevorstandes kann nach dem kantonalen Recht Rekurs erhoben werden.

Gratisexemplar

**Art. 29**

Ein Exemplar dieser Verordnung wird den Abonnenten gratis zugestellt und liegt auch der Baugesuchsmappe bei.

Fehlende Verordnungen werden gegen Bezahlung ersetzt.

Anhänge

**Art. 30**

Die Anhänge zu dieser Verordnung (Tarife und ergänzende technische Vorschriften) bilden Bestandteile derselben.

Inkrafttreten

**Art. 31**

Diese Verordnung, welche vom Gemeindevorstand jederzeit revidiert und der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden kann, tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 1969 in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Verordnung über die Wasserversorgung vom 29. Juni 1930 und alle seither zu derselben erlassenen Gemeindebeschlüsse.

Angenommen an der Gemeindeversammlung vom 21. September 1968.

Für die Gemeinde Küblis

**Der Präsident**

**Der Aktuar**

Sig. M. Mullis

Sig. D. Kästli



# Anhang 1

zur Verordnung über die  
Wasserversorgung in der  
Gemeinde Küblis

## Tarife und Rechnungswesen

### Art. 1

Anschlussgebühr

Die Gebühr für die Erstellung eines Anschlusses wird von der um einen Freibetrag von Fr. 25'000.-- verminderten BVA-Zeitbauwertsumme berechnet. Sie beträgt:

- a) für gewerbliche und industrielle Bauten und Anlagen mit geringem Wasserverbrauch, wie Fabrikhallen, Lagerhäuser, Kirchen, Turnhallen, Sportanlagen etc. 1,5 %
- b) für alle übrigen Gebäude und Anlagen, wie Wohn- und Geschäftshäuser, Hotels, Restaurants, Schulhäuser etc., mit Ausnahme der Stallbauten 2 %

Mindesttaxe

Die Mindestanschlussgebühr beträgt Fr. 500.--.

Wertvermehrungen an angeschlossenen Gebäuden infolge baulichen Veränderungen unterliegen der gleichen Belastung wie Neuanschlüsse, sobald sich die Bauwertsumme dadurch seit dem letzten Anschluss um 5 % erhöht hat.

Für Stallbauten beträgt die Anschlussgebühr Fr. 50.--

Konditionen

Die Rechnungen für Anschlussgebühren sind innert 30 Tagen zu begleichen.

### Art. 2

Konzessionsgebühr

Die generelle Konzession für Installationsfirmen wird gegen eine einmalige Gebühr von Fr. 100.-- erteilt.

Konzessionsbewilligung

Die Konzessionsbewilligung tritt mit der Bezahlung der Konzessionsgebühr in Kraft.

### Art. 3

Wassertarif

Die Ablesung der Wassermesser und die Ausstellung der Wasserrechnungen erfolgen einmal jährlich. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Grundtaxe

Der Wasserverbrauch wird zu 70 Rp. per m<sup>3</sup> berechnet.

Verbrauch

Die jährliche Verbrauchstaxe beträgt mindestens Fr. 40.--.

### Art. 4

Für jeden installierten Wassermesser wird eine Zählermiete erhoben. Diese beträgt pro Jahr:

3 m <sup>3</sup> oder ½ “	Fr. 16.--
5 m <sup>3</sup> oder ¾ “	Fr. 16.--
7 m <sup>3</sup> oder 1 “	Fr. 20.--
10 m <sup>3</sup> oder 1 ¼ “	Fr. 22.--
20 m <sup>3</sup> oder 1 ½ “	Fr. 34.--
30 m <sup>3</sup> oder 2 “	Fr. 60.--

Die Zählermiete wird im Voraus eingezogen.

Pauschaltaxen

- a) Wasserbezug an öffentlichen Brunnen für Haushaltungen, die nicht an der Wasserversorgung angeschlossen sind Fr. 10.-- pro Jahr.
- b) abgelegene Ställe (Art. 13) Fr. 15.-- pro Jahr
- c) Tränkebrunnen Fr. 15.-- pro Jahr
- d) Haushaltungen, die das Wasser bei Stallbrunnen beziehen, Fr. 10.-- pro Jahr
- e) Bauwasseranschlüsse:
  - a. Einfamilienhäuser Fr. 30.--
  - b. Zweifamilienhäuser Fr. 40.--
  - c. Dreifamilienhäuser Fr. 50.--
- f) Zeitlich befristete Anschlüsse (Art. 19) Fr. 10.-- pro Veranstaltung.

Tarif gültig ab 01. Januar 1969.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 21. September 1968.

Namens der Gemeindeversammlung

**Der Präsident**

**Der Aktuar**

Sig. M. Mullis

Sig. D. Kästli

### Revisionen

Gesetz

Anhang I

Art. 13/17/18 Abs. 1/24  
12. Februar 1982

Art. 1  
12. Dezember 1975

Art. 3/4  
12. Februar 1982